

**ZOLLERN**

Solid metals. Fine solutions.

# Beschwerdeverfahren

gemäß § 8  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Was kann gemeldet werden? .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Welche Meldemöglichkeiten gibt es? .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Wie werden Hinweise und Beschwerden bearbeitet? .....</b>	<b>5</b>
5.1	Eingang und Meldung .....	5
5.2	Prüfung der Meldung und Sachverhaltserörterung.....	6
5.3	Maßnahmen.....	6
<b>6</b>	<b>Schutz von hinweisgebenden Personen .....</b>	<b>7</b>
6.1	Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde .....	7
6.2	Schutz bei Meldungen, die sich als unbegründet erweisen .....	7
6.3	Kein Schutz bei bewusst falsch erteilten Meldungen .....	7
<b>7</b>	<b>Wirksamkeitsüberprüfung .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>8</b>
8.1	Ablauf eines Beschwerdeverfahrens als grafische Darstellung .....	8

# 1 Zweck

Die ZOLLERN-Unternehmensgruppe (im Folgenden „ZOLLERN“) verfügt über ein Beschwerdeverfahren als Kernelement zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden „LkSG“).

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf (mögliche) Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des eigenen Geschäftsbereichs von ZOLLERN oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind oder vermutet werden.

Solche Beschwerden über und Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermöglichen es ZOLLERN, frühzeitig mit Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu reagieren, um drohende Schäden abzuwenden. Außerdem kann ZOLLERN aufgrund von Erkenntnissen aus der Befassung mit derartigen Beschwerden ihre Prozesse zur Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten innerhalb ihrer Lieferkette kontinuierlich anpassen und verbessern.

# 2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für jeden – auch anonym übermittelten – Hinweis einer Person oder mehrerer Personen, innerhalb und außerhalb von ZOLLERN. Insbesondere (ehemalige) Mitarbeitende, potentiell Betroffene, Behörden, politische Akteure sowie die gesamte Gesellschaft können sich mit Hinweisen und Beschwerden an ZOLLERN wenden.

# 3 Was kann gemeldet werden?

Relevante Hinweise oder Beschwerden können gegeben werden, wenn ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Sinne des § 2 LkSG besteht.

Ein **menschenrechtliches Risiko** besteht in einer Situation, in der es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf eines der unten aufgelisteten menschenrechtlichen Themen droht oder bereits eingetreten ist:

- Kinderarbeit,
- Zwangsarbeit,
- Alle Formen der Sklaverei,
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Diskriminierung und Gleichstellung von Beschäftigten,
- Vorenthalten einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung,
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte,
- Landraub.

Zudem kann auf **umweltbezogene Risiken** hingewiesen werden, und zwar in den folgenden Fällen:

- Verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (im Sinne des Minamata Übereinkommens zur Eindämmung von Quecksilber-Emissionen),
- Verstoß gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von persistenten organischen Stoffen (Aldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen und Industriechemikalien sowie zwei Gruppen von unerwünschten Nebenprodukten polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) (im Sinne des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe),
- Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung (im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle).

## 4 Welche Meldemöglichkeiten gibt es?

ZOLLERN bietet hinweisgebenden Personen verschiedene Möglichkeiten, Meldungen auf sichere und vertrauliche Art und Weise zu übermitteln.

**Mitarbeitende** können Meldungen folgendermaßen übermitteln:

- persönlich bei der Compliance-Abteilung von ZOLLERN,
- telefonisch über die ZOLLERN Compliance Hotline,
- über den externen unabhängigen Vertrauensanwalt,

- per Brief oder
- per E-Mail.

Alle internen Meldemöglichkeiten sind in der **Konzernrichtlinie Nr. 02/06, Compliance** im Intranet einsehbar.

**Außenstehende Personen** können Meldungen folgendermaßen übermitteln:

<b>telefonisch über die ZOLLERN Compliance Hotline</b>	+49 (0) 7571 70-733
<b>telefonisch oder per E-Mail an den externen unabhängigen Vertrauensanwalt</b>	Kanzlei Reinhart, Büro Augsburg, +49 (0) 821 81511911, reinhart@kanzlei-reinhart.de
<b>per Brief</b>	ZOLLERN GmbH & Co. KG Hitzkofer Straße 1 72517 Sigmaringendorf
<b>per E-Mail</b>	lksg@zollern.com

## 5 Wie werden Hinweise und Beschwerden bearbeitet?

Verantwortlich für die Bearbeitung der Menschen- und Umweltrechtsbeschwerden sind die Mitarbeitenden der Compliance-Abteilung von ZOLLERN. Sie agieren und sind

- unparteiisch,
- unabhängig,
- weisungsungebunden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- frei von Interessenkonflikten,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,
- ausgestattet mit ausreichend zeitlichen Ressourcen.

### 5.1 Eingang und Meldung

Sofern bei Abgabe einer Meldung per Brief oder per E-Mail Kontaktinformationen hinterlegt oder ersichtlich sind, die eine schriftliche Eingangsbestätigung (z.B. postalisch oder per E-Mail) ermöglichen,

bestätigt die Compliance-Abteilung den Eingang der Meldung auf diesem Wege innerhalb von sieben Tagen.

Bei Abgabe einer Meldung im persönlichen Gespräch mit dem Compliance Officer, über die Compliance-Hotline oder telefonischer Meldung an den Vertrauensanwalt wird der Eingang der Meldung unmittelbar im Meldegespräch bestätigt.

## **5.2 Prüfung der Meldung und Sachverhaltserörterung**

Die Mitarbeitenden der Compliance-Abteilung prüfen jede eingehende Meldung und stellen bei Bedarf weitere Untersuchungen an oder beauftragen diese. Der hinweisgebenden Person wird angeboten, den Sachverhalt mit Mitarbeitenden der Compliance-Abteilung persönlich, telefonisch oder in Textform und unter Wahrung der Verschwiegenheit zu erörtern. Nach einer ersten Prüfung der Meldung werden gegebenenfalls weitere Untersuchungen durch die Compliance-Abteilung durchgeführt. Bei Bedarf und sofern Kontaktdaten zur Verfügung stehen, stellt die Abteilung Rückfragen an die hinweisgebende Person. Falls erforderlich, kann der Fall auch an externe Behörden, z.B. die Polizei, zur weiteren Untersuchung weitergeleitet werden.

## **5.3 Maßnahmen**

Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Compliance-Abteilung verfolgt und dokumentiert, ob die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden und wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Risiken führen.

Das erzielte Ergebnis wird, soweit möglich, gemeinsam mit der hinweisgebenden Person evaluiert.

## 6 Schutz von hinweisgebenden Personen

Während des gesamten Verfahrens wird der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen und Beschwerden gewährleistet.

Alle Hinweise und Beschwerden – anonym oder nicht – werden während und nach Abschluss des Verfahrens vertraulich behandelt, personenbezogene Daten werden geschützt.

### 6.1 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde

Ungerechtfertigt benachteiligende Handlungen oder gar Bestrafungen von hinweisgebenden Personen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Beschwerden oder Hinweisen stehen nicht im Einklang mit den Verhaltensgrundsätzen von ZOLLERN. Sie werden von ZOLLERN nicht geduldet und sind – sofern sie im eigenen Geschäftsbereich auftreten – ggf. mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden.

### 6.2 Schutz bei Meldungen, die sich als unbegründet erweisen

Hinweisgebende Personen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände angehalten zu überprüfen, dass die von ihnen übermittelten Meldungen zuverlässig und präzise sind. Hinweise, bei denen die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme eines Risikos oder eines (möglichen) Verstoßes hatte, werden von ZOLLERN nicht geahndet, wenn sie sich später als unbegründet erweisen.

### 6.3 Kein Schutz bei bewusst falsch erteilten Meldungen

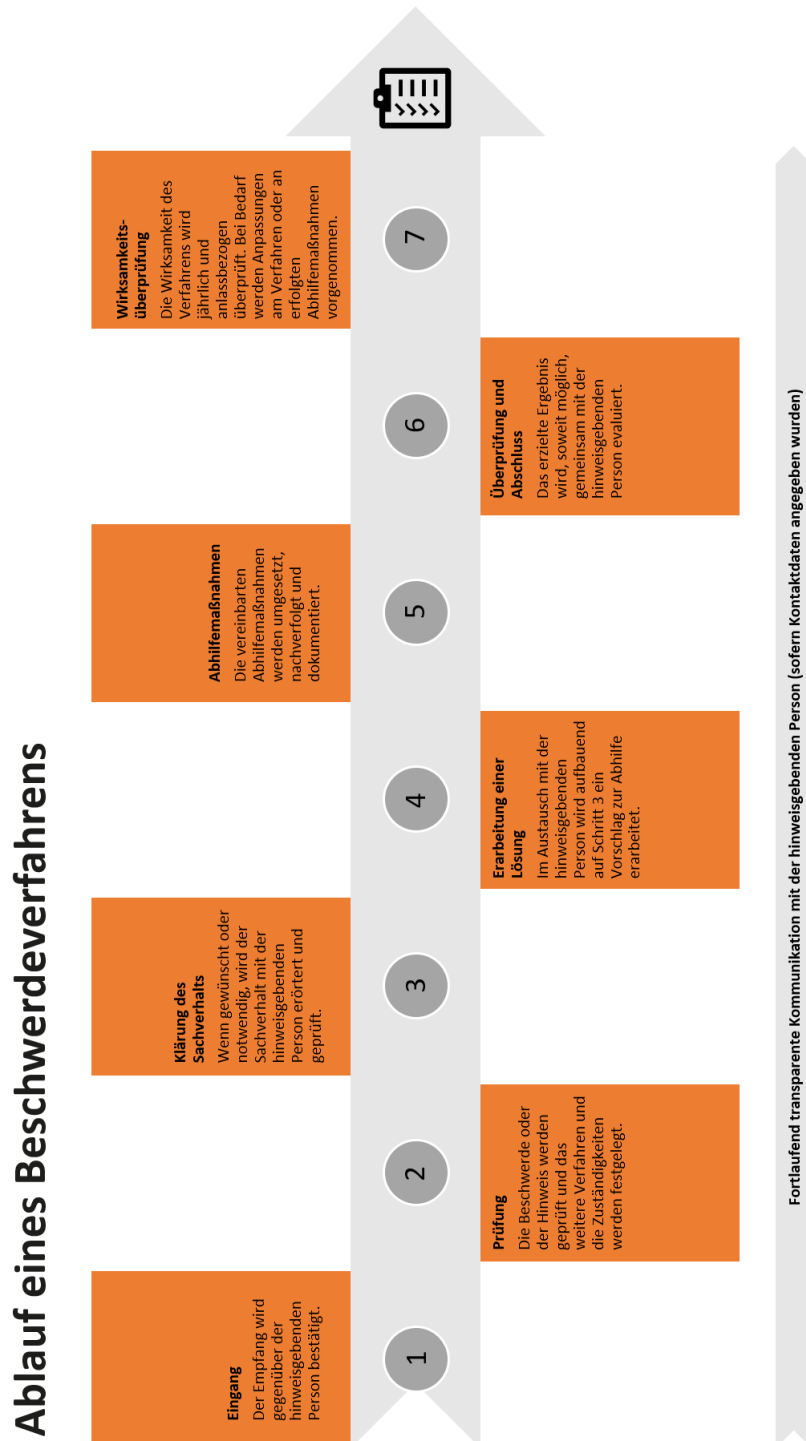
Das Beschwerdeverfahren zielt nicht darauf ab, absichtlich falsche oder böswillige Anschuldigungen zu erfassen. Hat die hinweisgebende Person bewusst wahrheitswidrig oder unzutreffende Angaben gemacht, so gewährt ZOLLERN keinen Schutz vor Repressalien. In diesem Fall behält sich ZOLLERN vor, disziplinarische und/oder strafrechtlich relevante Maßnahmen einzuleiten. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, kann nicht zwingend geschützt werden.

## 7 Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder an erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

## 8 Anhang

### 8.1 Ablauf eines Beschwerdeverfahrens als grafische Darstellung







**ZOLLERN GmbH & Co. KG**

Hitzkofer Str. 1  
72517 Sigmaringendorf-Laucherthal  
Germany  
T +49 7571 70-0  
F +49 7571 70-602  
info@zollern.com  
www.zollern.com